

Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 17.02.2023

22/2023

310/2023

R 40433/2023

## **Empfehlungen zur Kostenbeteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe Baden-Württemberg**

### Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ist zum 1. Januar 2023 in Kraft getreten (BGBl. 2022, Teil I Nr. 56 vom 28.12.2022).

### **Kernpunkte der Neuregelungen:**

- Wegfall der Heranziehung zu einem Kostenbeitrag aus Einkommen beim jungen Menschen, Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie deren Ehegatten oder Lebenspartner.
- Wegfall des Vermögenseinsatzes bei den Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII.
- Begrenzung des Einsatzes zweckidentischer Leistungen beim Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld durch Freilassung der im SGB III genannten Beträge für sonstige Bedürfnisse.

Im Rahmen des Verkündungsverfahrens kam es zu einem redaktionellen Übertragungsfehler im Bundesgesetzblatt. Die in § 93 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII veröffentlichte Änderung war als Ergänzung

des § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII vorgesehen. Inzwischen wurde das Gesetz berichtigt und die Änderung in § 93 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII aufgenommen (BGBl. 2023, Teil I Nr. 19 vom 19.12.2023).

Zusammenfassend betrachtet werden ab **1. Januar 2023 nur noch Elternteile zu einem Kostenbeitrag aus Einkommen** herangezogen.

**Junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII** haben weiterhin das **Kinder-geld** (bei Selbstbezug) und **zweckidentische Leistungen** einzusetzen.

**Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII** sind **nicht mehr aus ihrem Vermögen** heranzuziehen.

Beim Einsatz von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld sind die jeweiligen Beträge für sonstige Bedürfnisse von der Zweckidentität ausgenommen und werden nicht herangezogen. Die Kostenbeitragspflicht von Ehegatten oder Lebenspartner junger Menschen / Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII ist weggefallen. Sie bleiben jedoch im Sinne von § 97a SGB VIII auskunftspflichtig und eventuell bestehende Ansprüche nach § 95 SGB VIII können übergeleitet werden.

Die gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII Baden-Württemberg waren an die gesetzlichen Neuerungen und Änderungen anzupassen.

Es wird empfohlen, die fortgeschriebenen Empfehlungen ab 1. Januar 2023 umzusetzen.

Die aktualisierte Fassung und eine dazugehörige Änderungsübersicht sind auf der KVJS-Internetseite elektronisch hinterlegt und über Anlagen abrufbar.

Wir bitten um Kenntnisnahme – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.:  
Gerald Häcker

gez.:  
Magnus Klein

gez.:  
Benjamin Lachat